

Betriebsordnung

für die Erdaushubdeponie „**Bussenstraße**“ in Mengen

Die Stadt Mengen erlässt für den Betrieb der Erdaushubdeponie „Bussenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (AbfWs) in Kraft getreten am 01.01.1992 (neuste Fassung), i.V.m. Ziff. 6.3 der TA-Siedlungsabfall folgende Betriebsordnung:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Mengen betreibt die Erdaushubdeponie „Bussenstraße“, als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Deponie wird durch diese Betriebsordnung geregelt.
2. Diese Betriebsordnung dient der Einhaltung der Auflagen der Entscheidung des Regierungspräsidium Tübingen vom 08.10.1991 zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, gefahr- und reibungslosen Nutzung. Sie ist von den Benutzern und sonstigen Besuchern unbedingt einzuhalten.
3. Der Entsorgungsträger ist die Stadt Mengen.

§ 2

Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet der Erdaushubdeponie umfasst die gesamte Gemarkung von Mengen mit sämtlichen Teilorten.

§ 3

Benutzer

Zur Benutzung der Deponie berechtigt sind private und gewerbliche Anlieferer, deren Beauftragte sowie alle Körperschaften und juristischen Personen.

§ 4

Verhalten auf der Deponie

1. Die Anlieferer haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen oder Sachen nicht beschädigt werden. Sie haben den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.
2. Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.

3. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten.
4. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Deponie, vorbehaltlich besonderer Genehmigung, nur solange gestattet wie dies zur Anlieferung von Erdaushub erforderlich ist.
5. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
6. Anlieferer dürfen Betriebsgebäude bzw. -container nur mit Erlaubnis des Deponiepersonals betreten.
7. Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Kosten für das Freischleppen von steckengebliebenen Fahrzeugen sind vom Benutzer zu tragen. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.
8. Vor dem Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer von anhaftendem Schmutz zu reinigen. Sofern es zu einer Verunreinigung der Fahrwege oder Zufahrtsstraße kommt, hat die Reinigung auf Kosten des Benutzers zu erfolgen.

§ 5 Zugelassene Abfälle

1. Die Deponie ist für die Ablagerung von Boden- bzw. Erdaushub und mineralischem Straßenaufbruch zugelassen. Bodenaushub i.S.v. Satz 1 ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial. Der Zuordnungswert Z 0 der Techn. Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Entwurf vom 6. Nov. 1997) muss eingehalten werden.

Folgende Abfallarten sind zugelassen:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| - Erde und Steine | EAK – Code 170501 |
| - Erde und Steine | EAK – Code 200202 |

2. Aus betrieblichen Gründen können Mengengrenzungen vorgenommen werden.
3. Der Deponiebetreiber kann die Annahme von Untersuchungen und Gutachten abhängig machen. Er kann die Gutachter vorschreiben. Damit zusammenhängende Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

§ 6 Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich

1. Jeder Benutzer hat eine vollständig ausgefüllte und ordnungsgemäß unterschriebene Anliefererklärung vorzulegen.
2. Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und Anschrift des Grundstückseigentümers verpflichtet.
3. Das Deponiepersonal ist berechtigt, die angelieferten Materialien zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter zu öffnen. Es erfolgt eine Kontrolle

nach Herkunft, Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch. Festgehalten werden außerdem die angelieferte Menge und das amtliche Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges.

4. In Zweifelsfällen kann die Annahme des Materials von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung hat der Betreiber die Abfälle zurückzuweisen.
5. Nicht ablagerungsfähiger Erdaushub wird zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird im Betriebstagebuch eingetragen.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren werden kostendeckend vom Betreiber festgesetzt.

§ 8 Abladeverfahren

1. Nach der Eingangskontrolle ist das Material unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.
2. Das Deponiepersonal ist berechtigt, das Material bei der Entladung zu kontrollieren. Ergeben sich Zweifel an der Ablagerungsfähigkeit, kann der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung ergreifen, bis über die Beseitigungsmöglichkeit entschieden ist.
3. Über bereits abgeladenes nicht lagerungsfähiges Material hat der Betreiber unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Umweltschutzamt bzw. das Gewerbeaufsichtsamt zu informieren, dem alle weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und ggf. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Deponie obliegen. Dem Anlieferer werden ggf. Kosten der Entsorgung des nicht ablagerungsfähigen Materials durch Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.
4. Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, so weit dies zum Entladen des Materials erforderlich ist. Das Abladen des Abfalls hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu erfolgen.

§ 9 Eigentumsübertragung

1. Das angelieferte Material geht mit der Ablagerung auf der Deponie in das Eigentum der Stadt über. Ausgenommen hiervon bleibt das nicht ablagerungsfähige Material, auch wenn es die Kontrollen unbeanstandet passiert hat und bereits abgelagert wurde.
2. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10 Öffnungszeiten

1. Die Öffnung der Deponie erfolgt ganzjährig nach Bedarf auf Anforderung und Voranmeldung am vorhergehenden Werktag. Die Voranmeldung hat bei der

Stadtverwaltung Mengen – Bürgermeisteramt - zu erfolgen, damit das Deponiepersonal entsprechend informiert ist und die Öffnung der Deponie veranlassen kann.

2. Eine Öffnung bei Bedarf auf Anforderung erfolgt nur bei rechtzeitiger Voranmeldung. Sofern eine durch den Anlieferer verschuldete verzögerte Anlieferung zu organisatorischen Schwierigkeiten führt kann die Wartezeit des Deponiepersonals in Rechnung gestellt werden.
3. Abhängig von der Jahreszeit bzw. den Witterungsverhältnissen kann die Deponie vorübergehend geschlossen bzw. eine Öffnung auf Anforderung verweigert werden.

§ 11 Haftungsregelung

1. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind.
2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzung und für einen möglichen Mißbrauch des Erdaushubs nach der Ablagerung.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen bzw. nicht zugelassenen Stoffen oder verunreinigtem Erdaushub entstehen. Der Benutzer hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Verstöße gegen die Betriebsordnung

1. Verstöße gegen die Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 AbfG darstellen, werden als solche geahndet.
2. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am _____ in Kraft.

Mengen, den

Bürgermeister Lange